

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/52

öffentlich

Dienstreiseauftrag Bürgermeister 2026

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Mach	<i>Datum</i> 21.10.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	05.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 Landesreisekostengesetz M-V die Dienstreisen dem ehrenamtlichen Bürgermeister Thomas Beckmann in Ausübung dienstlicher Aufgaben.

Die Dienstreisen für das Haushaltsjahr 2026 gelten als genehmigt für folgende Gebiete:

- Amtsbereich des Amtes Seenlandschaft Waren einschl. Stadtgebiet Waren (Müritz)
- Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
- Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Sachverhalt

Mit der Beschlussfassung wird den Hinweisen des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gefolgt, damit die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen im Schadensfall abgesichert sind.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, PSK
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	(§_2_RKG_MV_jlr-RKGMVV3P2.pdf) (öffentlich)
---	---

Amtliche Abkürzung: LRKG M-V
Fassung vom: 07.06.2021
Gültig ab: 01.07.2021
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2032-4

Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesreisekostengesetz - LRKG M-V)

Vom 3. Juni 1998*

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der oder dem hierfür zuständigen Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Berechtigten oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sowie vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort der Berechtigten ist die mündliche Form der Genehmigung ausreichend.

Als Dienstreisen gelten auch Reisen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 4. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich oder sinnvoll ist. Sie sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und sollen vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ausgeführt werden.

2. Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland, zwischen Ausland und Inland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Berechtigten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.
3. Dienstort ist das Gebiet der Gemeinde, an dem sich die Dienststätte der Berechtigten befindet.
4. Dienststätte ist die Stelle, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Versehen die Berechtigten den Dienst nicht regelmäßig bei derselben Stelle, so gilt der Teil der Dienststelle, bei der sie überwiegend tätig sind, als Dienststätte. Ist eine regelmäßige oder überwiegende Tätigkeit an einer Dienststätte nicht feststellbar, gilt die Dienststelle, der die Berechtigten organisatorisch zugeordnet sind, als Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinn.
5. Geschäftsort ist das Gebiet der Gemeinde, in dem das Dienstgeschäft zu erledigen ist.
6. Wohnort ist das Gebiet der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet, von der aus sich die Berechtigten überwiegend in die Dienststätte begeben.

- *) Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes über die Reise- und Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 1998, 554

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/50

öffentlich

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte zu "Windenergiegebieten" (Entwurf - Stand 09/2025)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 14.10.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	05.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf (Stand 09/2025 – einsehbar unter: https://www.region-seenplatte.de/media/custom/3148_893_1.PDF?1759396329) der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte zu "Windenergiegebieten" folgende Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken: ...

(Bitte durch den Protokollanten in die Sitzungsniederschrift aufnehmen lassen)

Sachverhalt

Mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird das Ziel verfolgt, die raumordnungsrechtlich gesicherten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweiten. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Juni 2011 sind derzeit ca. 2.738 ha rechtswirksam als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Das entspricht ca. 0,5 % der Regionsfläche entsprechend dem Gebietsstand im Jahr 2009. Dieser Flächenanteil genügt nicht, um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen. Um bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasneutralität in Deutschland sicherzustellen, müssen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte bis spätestens zum 31.12.2032 mindestens 2,1 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Flächenbeitrag kann entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz auf zwei verschiedene Weisen erreicht werden:

1. durch einen spätestens ab dem Jahr 2028 ohne raumordnungsrechtliche Steuerung ablaufenden Zubau von Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (Privilegierung von Windenergieanlagen)
- oder
2. durch eine über einen Raumordnungsplan gesteuerte Entwicklung, bei der die Flächen für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Gesichtspunkte überwiegend vorab ausgewählt und planerisch gesichert werden.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte verfolgt das Ziel, den letztgenannten Weg der raumordnungsrechtlich gesteuerten und damit geordneten

Entwicklung zu gehen. Darüber hinaus soll auch eine Inanspruchnahme der Landschaft durch die Windenergienutzung über das zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele notwendige Maß hinaus vermieden werden.

Am 18. September 2025 wurde auf der 63. Verbandsversammlung mit dem Beschluss VV 2/25 der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sowie der Entwurf des Umweltberichtes für die Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG freigegeben.

Zu den Entwurfsunterlagen gehören der Planentwurf einschließlich der Festlegungs- und Erläuterungskarte im Maßstab 1:100.000, eine tabellarische Übersicht der wesentlichen Ergebnisse der Beteiligung nach § 9 Absatz 1 ROG und der Entwurf des Umweltberichts. Vom **13. Oktober bis zum 12. Dezember 2025** können die Öffentlichkeit und die in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Stellungnahmen zum Planentwurf und dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes abgeben.

Die Unterlagen sind hier einsehbar:

<https://www.region-seenplatte.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-des-Regionalen-Raumentwicklungsprogrammes/>

In der Gemeinde Klink sind keine Windeignungsgebiete geplant.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine